



Impfungen – Was dürfen Arbeitgeber?

Firmen dürfen ihre Beschäftigten nicht zur Impfung gegen Covid-19 zwingen. Mit geeigneten Rahmenbedingungen können sie sie aber fördern.

➤ [Mehr.](#)

! DIE GUTE NACHRICHT

Im Coronajahr 2020 haben die deutschen Amtsgerichte weniger Unternehmensinsolvenzen gemeldet als 2019. Mit 15.841 Firmenpleiten war die Anzahl laut Statistischem Bundesamt 15,5 Prozent geringer. Die Zahl sank damit auf den niedrigsten Stand seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999. Zu Beginn 2021 setzte sich der Rückgang fort. Im Januar wurden 1.108 beantragte Unternehmensinsolvenzen gemeldet – 31,1 Prozent weniger als im Januar 2020. Im Februar waren es 21,8 Prozent (1.195) weniger als ein Jahr zuvor. Die wirtschaftliche Not vieler Unternehmen durch die Pandemie spiegelt sich somit noch nicht in einem Anstieg der gemeldeten Insolvenzen wider. Als ein Grund für die niedrige Zahl gilt die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen bis Ende 2020.

➤ [Infos.](#)

INHALT

➤ [Seite 3](#)

Bundtagswahl 2021.

SPD will einen höheren Mindestlohn.

➤ [Seite 4](#)

Sorge über Ausbildungsmarkt.

Die Bundesregierung schlägt Alarm.

Firmen können bei Impfungen unterstützen

Die Impfung gegen das Corona-Virus ist die effektivste Maßnahme, um die Pandemie einzudämmen. Doch dürfen Arbeitgeber darauf pochen, dass sich Mitarbeiter impfen lassen? AOK-Original fragte bei DGB-Rechtsexpertin Marta Böning nach.

► **Dürfen Arbeitgeber die Impfung verlangen?** „Eine gesetzliche Impfpflicht gegen Sars-CoV-2 gibt es nicht. Es steht jedem und jeder frei, sich gegen Sars-CoV-2 impfen zu lassen. Arbeitgeber dürfen eine solche Impfung nicht verlangen und dementsprechend auch keine Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen, die nicht geimpft sind“, betont Böning. Arbeitgeber seien arbeitsvertraglich zur Beschäftigung ver-

pflichtet und dürften Arbeitnehmer aufgrund des Impfstatus nicht diskriminieren. Gleichwohl seien Vereinbarungen möglich, die den Beschäftigten die Impfung erleichterten. „So kann geregelt werden, dass Beschäftigte den Impftermin während der Arbeitszeit und ohne Einkommensverlust wahrnehmen können.“ Arbeitgeber könnten zudem „faktenbasierte Informationskampagnen“ anbieten. Schließlich könnten sie die Impfungen im Betrieb durch Werks- und Betriebsärzte durchführen lassen. Die Beschäftigten können im übrigen selbst entscheiden, ob sie den Arbeitgeber über die Impfung informieren.

► **Ist Impfzeit Arbeitszeit?** Die Rechtsexpertin betont, die Zeit für die Wahrnehmung eines Impftermins sei wie andere Arzttermine grundsätzlich keine Arbeitszeit. „Eine andere Frage ist aber, ob Beschäftigte einen Impftermin während der Arbeitszeit wahrnehmen dürfen und ob sie für diese Zeit auch ihre Vergütung erhalten.“ Grundsätzlich seien Beschäftigte angehalten, Termine der Gesundheitsvorsorge nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit zu legen. „Haben sie aber keinen Spielraum bei der Terminvergabe und werden ihnen ausschließlich Termine während der Arbeitszeit ange-

! WEBTIPP

Informationen rund ums Impfen gibt das Robert-Koch-Institut:

► **Portal.**



boten, dürfen sie für den Termin der Arbeit fernbleiben“, erläutert Böning. Dabei greife der Grundsatz, dass Beschäftigte ihr Recht auf Vergütung nicht verlieren, wenn sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Arbeitsleistung ohne eigenes Verschulden verhindert sind. Diese Regelung könne allerdings vertraglich verändert oder auch ausgeschlossen werden. Das sei bei vielen Tarif- und Einzelverträgen der Fall.

► **Was geschieht bei Arbeitsunfähigkeit nach einer Impfung?** Beschäftigte, die nach der Impfung arbeitsunfähig sind, haben laut Böning das Recht, der Arbeit fernzubleiben. Es gelten die üblichen Regeln bei Krankheit. Die Arbeitsunfähigkeit muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden.

► **Infos.**



Bundestagswahl 2021

SPD

SPD legt Programm vor

Die SPD hat Folgendes in ihr „Zukunftsprogramm“ zur Bundestagswahl aufgenommen:

- Eine Steigerung des Mindestlohns auf mindestens zwölf Euro.
- Abschaffung der Befristung von Arbeitsverhältnissen ohne einen Sachgrund.
- Gleicher Lohn für Leiharbeiter und Festangestellte vom ersten Tag an.
- Rechtsanspruch auf mobile Arbeit von mindestens 24 Tagen im Jahr.
- Ersetzen von Hartz IV durch ein Bürgergeld.
- Einführung einer Bürgerversicherung.
- Prüfung des Systems der Fallpauschalen in der Krankenversicherung.
- Gute Arbeitsbedingungen und „vernünftige Löhne“ in der Pflege.
- Deckelung des Eigenanteils bei der Pflege.

➤ **SPD-Wahlprogramm**

Mehr Pflegekräfte

Die Zahl der Pflegekräfte in Krankenhäusern ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Im Oktober 2020 beschäftigten die 1.914 Kliniken in Deutschland rund 18.500 Pflegekräfte mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Das geht aus einer von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) veröffentlichten Auswertung der Bundesagentur für Arbeit (BA) hervor.

Die Kliniken hätten in der Pandemie kein Personal abgebaut, sondern vielmehr „deutlich zusätzlich eingestellt“, sagte DKG-Vorstandschef Gerald Gaß. Laut BA arbeiteten im Oktober in den Kliniken insgesamt 710.663 Pflegerinnen und Pfleger. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben Gesundheits- und Krankenpfleger 2020 im Schnitt 3.578 Euro brutto im Monat verdient, knapp 33 Prozent mehr als 2010. In der Gesamtwirtschaft betrug das Plus 21,2 Prozent.

➤ **Infos.**



§ WAHL AUF PARKPLATZ

Betriebsratswahlen dürfen auch durch Corona nicht ausgesetzt werden. Dabei sind in Pandemiezeiten die Erfordernisse an die Ladung zur Wahl des Wahlvorstandes nicht zu hoch anzusetzen, so das Arbeitsgericht (ArbG) Weiden. Es ging darum, ob ein Arbeitgeber Mitarbeiterlisten an den Wahlvorstand herausgeben muss. Die Wahl dieses Gremiums hatte in einer Gaststätte stattfinden sollen, wurde aber wegen eines erneuten Teil-Lockdowns auf den Parkplatz verlegt. Das wurde den Mitarbeitern, soweit unter den erschwerten Bedingungen möglich, mündlich oder mithilfe moderner Medien mitgeteilt. Im Ergebnis wählten zehn Mitarbeiter eine Person aus ihrem Kreis zum Wahlvorstand. Diese Wahl hielt der Arbeitgeber für nichtig. Das ArbG entschied jedoch, dass die Wahl den Vorgaben genügt. Damit muss der Arbeitgeber dem Wahlvorstand alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln. Die Unterstützungspflicht entfällt nur, wenn die Wahl des Wahlvorstandes nichtig war. Das sahen die Richter nicht als gegeben an, zumal die Wahl unter erschwerten Bedingungen stattfand. Unter diesem Aspekt sei die Verlegung der Wahl auf den Parkplatz und die Information der Mitarbeiter ausreichend gewesen.



Regierung schlägt bei Ausbildungen Alarm



Die Corona-Pandemie hat den Ausbildungsmarkt nach den Worten von Bundesbildungsministerin Anja Karliczek im vergangenen Jahr vor große Herausforderungen gestellt. „2020 gingen sowohl das Ausbildungsangebot der Betriebe als auch die Nachfrage junger Menschen nach einer Ausbildung nahezu parallel zurück“, sagte die CDU-Politikerin mit Blick auf den vom Kabinett beschlossenen Berufsbildungsbericht. „Die Folge: Der Ausbildungsmarkt ist im Gesamten geschrumpft.“

Einerseits bedeutete dies, dass junge Menschen im vergangenen Jahr gute Chancen auf einen Ausbildungsplatz im dualen System hatten. Auf 100 Bewerber kamen 106 Lehrstellen. Andererseits wurden insgesamt weniger Fachkräfte ausgebildet. Das besorge sie „zutiefst“, sagte Karliczek. „Denn wir brauchen dringend gut ausgebildete Fachkräfte, damit unsere Wirtschaft nach der Pandemie schnell wieder wächst.“

Der Berufsbildungsbericht beschreibt die Lage auf dem Ausbildungsmarkt und die Situation zu Beginn des Lehrjahres zum Stichtag 30. September. Außer durch Corona war der Ausbildungsmarkt 2020 nach Angaben der Regierung geprägt von langfristigen Trends, wie der demografischen Entwicklung und der Verschiebung hin zu höheren Schulabschlüssen.

Konkret zeigt der Bericht einen Rückgang des Ausbildungsangebots der Betriebe um 8,8 Prozent auf 527.400. Gleichzeitig sank die Ausbildungsnachfrage auf 496.800. Das sind 9,6 Prozent weniger als im Vorjahr. Die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen ist um 12,8 Prozent auf 59.900 gestiegen. Für die Zahl der unversorgt gebliebenen Bewerber ergab sich ein Anstieg um 19,7 Prozent auf 29.300. Karliczek sagte, es seien gemeinsame Anstrengungen aller an der beruflichen Bildung beteiligten Akteure notwendig. DGB-Vizechefin Elke Hannack forderte eine Ausbildungsgarantie nach dem Vorbild Österreichs.

➤ **Infos.**

APPS & LINKS

- **Entwicklung der Löhne in der Pflege.**
- **Beschäftigung in EU-Mitgliedstaaten und Abkommensländern.**

Impressum

Herausgeber: AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Straße 31
www.kompart.de

Verantwortlich: Frank Schmidt
Redaktion: Thorsten Severin, Annegret Himrich
Creative Director: Sybilla Weidinger

Fotos: S.1: iStock.com/alvarez, S.2: iStock.com/zoff-photo, S.3: AOK-Markenportal, iStock.com/Nuthawut Somsuk, S.4: iStock.com/Franz12.

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:
www.aok-original.de/datenschutz.html

